

Satzung des Fördervereins Nagyhajmas

„Subsidiaritas“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen *Förderverein Nagyhajmas* „*Subsidiaritas*“ mit Sitz in Kalkar und soll in das Vereinsregister eingetragen und die Gemeinnützigkeit beantragt werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Arbeit des Vereins dient unter anderem der

- Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Nr.6)
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe (Nr.4)
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Nr.7)
- Förderung von Kunst und Kultur (Nr.5)
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Nr.13)
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Nr.18)
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (Nr.22)
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (Nr.25)

3.Im Rahmen seiner Kräfte engagiert sich der Verein insbesondere in folgender Weise :

- Sicherung und Erhaltung des denkmalgeschützten Gebäudebestandes in dem alten deutschen Siedlerdorf Nagyhajmas in Ungarn
- Entwicklung und Trägerschaft von Arbeitsprojekten im Bereich des Vereinszweckes, für Menschen, die infolge von Jugendarbeits- und Perspektivlosigkeit der Unterstützung bedürfen.
- Vergabe von Ausbildungsstipendien an benachteiligte Jugendliche aus dem Ort, unter Berücksichtigung der seit 1990 veränderten ethnischen Zusammensetzung am Ort.
- Vermittlung und Unterstützung handwerksorientierter Auslandspraktika der Stipendiaten.
- Ziel der Arbeitsprojekte in Verbindung mit Stipendien und Auslandspraktika ist es insbesondere, sich selbst tragende, selbstständige Arbeitsbereiche zu entwickeln.
- Trägerschaft einer Lebens- und Arbeitsgemeinschaft, in der Mitglieder des Vereins, die sich Ihrer bevorzugten Lebenslage und Ihrer Verantwortung bewußt sind, gemeinsam mit jungen Menschen, die mit den Schwierigkeiten des Lebens alleine nicht mehr fertig werden (arbeits- und ziellosen jungen Menschen) ohne auf deren Vergangenheit und soziale Herkunft zurückzuschauen, zusammen leben.
- Durch gemeinsames Arbeiten sichern sie sich gemeinsam den Lebensunterhalt und können so Würde und Lebenswillen wiederfinden, ohne abhängig zu sein.
- Beschaffung, Instandsetzung und Unterhaltung von Gebäuden/Räumlichkeiten vor Ort, die zur Umsetzung des Vereinszweckes benötigt werden.

- Entwicklung und Trägerschaft des Lernprojektes „Lehmbaus Schule“ zur weiteren Qualifizierung der Handwerksstipendiaten und interessierter Bürger.
- Unterstützung von Einrichtungen und Initiativen die sich um Zusammenleben verschiedener Ethnien, Frieden, Umweltschutz, Denkmalschutz und Entwicklungshilfe bemühen.
- Betreiben eines Zweckbetriebes mit den Tätigkeitsbereichen sammeln von Möbeln, Hausrat, Kleidung usw. Aufarbeitung und Wiederverkauf des Sammelgutes , sowie Hilfe zur Selbsthilfe im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vor Ort bei der Erhaltung und Instandsetzung vorhandener, großenteils denkmalgeschützter Lehmhauswohnbauung.
- Einrichtung einer örtlichen deutschsprachigen Bücherei und Gewährung von Zuschüssen bei der Beschaffung von Medien und Einrichtungsgegenständen.
- Förderung von Bibliotheksveranstaltungen und -projekten.
- Aufbauhilfe für neu entstehende gemeinnützige Gemeinschaften.

4. Zur Verwirklichung seiner Zwecke strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit den Behörden und maßgeblichen Institutionen an.

§3 Selbstlosigkeit/Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben zu keinem Zeitpunkt und aus keinem Anlass Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede/r werden, die/der die Ziele des Vereins voll unterstützt.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Jahresende wirksam.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen grob zuwider handelt und beim Vorliegen triftiger Gründe. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins.
2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zu ihr wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder wo möglich per E-Mail eingeladen. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme und Beschlussfassung zu Jahresbericht und Jahresabschluss
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Aufnahme und Bestätigung neuer Mitglieder
- Beratung und Beschlussfassung über die Ausgestaltung der Aufgaben des Vereins entsprechend seinem Zweck
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken
- Berufung von Besonderen Vertretern gemäß §30BGB für einzelne Vereinsbereiche
- Zustimmung zu Geschäften über 15.000,-€
- Entscheidungen über Mitgliedschaften und Beteiligungen
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig und beschließt mit 2/3 -Mehrheit.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind darüber hinaus nur wirksam, wenn kein Mitglied dagegen stimmt. Die Voten nicht anwesender Vereinsmitglieder sind in diesen Fällen schriftlich einzuholen. Diese sind nur gültig, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Versand beim Vorstand eingegangen sind.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand soll aus drei Personen bestehen, den 1. und

2. Vorsitzenden und dem/der GeschäftsführerIn. Es kann jedoch ein zweiköpfiger Vorstand gewählt werden, der aus dem/der Vorsitzenden und dem/der GeschäftsführerIn besteht.

2. Der Vorstand erweitert sich um ein Mitglied der Begründerfamilie Untervoßbeck. DieseR gilt als geborenes Mitglied mit vollem Stimmrecht und einem bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussaussetzenden Vetorecht in allen Belangen.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie werden vom Vorstand für den Einzelfall benannt.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung. Er trifft die Entscheidungen zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte selbstständig. Geschäfte über 15.000,-€ bedürfen entweder der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder es darf sich bei einer schriftlichen Mitgliederbefragung per Brief oder wo möglich per Mail kein Mitglied dagegen aussprechen. Auch hier gilt eine vierwöchige Wartefrist nach Versand. Schweigen/Nichtantworten gilt nach Ablauf der Frist als Zustimmung.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Hier ist der §6 Abs.2 zwingend zu beachten.
6. Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Vereinsmitglieder sind hiervon zu benachrichtigen.

§7 Besondere Vertretern

1. Für einzelne Vereinsbereiche können besondere Vertreter gemäß §30BGB gewählt werden.
2. Ihre Vertretungsvollmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihnen zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen bedarf der Zustimmung des Vorstandes unter Beachtung von §6Abs2 dieser Satzung.
3. Die besonderen Vertreter werden in das Vereinregister eingetragen; hierbei ist der jeweils von ihnen vertretene Bereich namentlich aufzuführen.

§8 Die Konferenz der Lebens- und Arbeitsgemeinschaften

1. Personell besteht die Konferenz aus allen Vereinsmitgliedern in der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft.
2. Die Konferenz wird nach Bedarf einberufen und regelt eigenverantwortlich alle Fragen, die die Lebens- und Arbeitsgemeinschaft und ihre Lebensgrundlagen betreffen.
3. Die übrigen Mitglieder der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft, sowie andere Vereinsmitglieder können an der Konferenz mit beratender Stimme teilnehmen.

§9 Schlussbestimmungen

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden, Stiftungen und Sponsoring
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Überschüsse aus Arbeitsprojekten
- Überschüsse des Zweckbetriebes

§10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrheinwestfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar in Zusammenarbeit mit der „Emmaus-Gemeinschaft e.V.“ mit Sitz in Sonsbeck oder nach dessen Auflösung in gleicher Weise mit Emmaus-International möglichst durch Übertragung auf eine andere Gemeinschaft im Sinne von Emmaus für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
2. Wenn der Verein länger als 5 Jahre keine Tätigkeit mehr nachweisen kann, ist das Registergericht berechtigt, den Verein aus dem Vereinsregister zu löschen.

Kalkar, den